



Satzung der Sportgemeinschaft Eichenkreuz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: Sportgemeinschaft Eichenkreuz Karlsruhe. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Eichenkreuz Karlsruhe will Leistungs- und Breitensport zum wesentlichen Bestandteil seiner Gemeinschaft machen. Durch Ausübung und Förderung der Leibesübungen will Eichenkreuz zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Gemeinschaftsbildung seiner Mitglieder beitragen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Als Mitglied kann jeder auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, der bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder sind ab 16 Jahren in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.
- b) Die Mitglieder mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung bestimmten Ehrenmitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Die Beitragsstruktur und die Höhe des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag kann durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich für das laufende Geschäftsjahr am 1. Februar fällig. Die erstmalige Beitragspflicht entsteht für neue Mitglieder am 1. des Monats der der Beitrittserklärung folgt und ist für das Restjahr im voraus fällig.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist 2 Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, Beitragsrückstände oder sonstige Forderungen des Vereins vor dem Ausscheiden zu begleichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung längere Zeit nicht nachkommt. Ein vom Vorstand zu bildender Unterausschuss von mindestens drei Mitgliedern hat den Vorgang sorgfältig zu prüfen und dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende das Recht, dem Mitglied den Aufenthalt in den Vereinsräumen und die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung des Ausschusses zu verbieten.

§ 4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand).
- a) Jährlich einmal treten die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung drei Wochen vorher.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für alle Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.
- c) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- aa) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - bb) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - cc) Wahl des Vorstands und Bestätigung des Jugendwarts,
 - dd) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Abteilungsbeiträge,
 - ee) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - ff) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und
 - gg) Sonstige Punkte und Anträge
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Während der Vorsitzendenwahl führt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es für nötig hält. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
- f) Der Vorstand besteht aus
- geschäftsführendem Vorstand: 1. Vorsitzender, ein oder mehrere zweite Vorsitzende, Geschäftsführer, Kassenwart, Schriftführer, Jugendwart und
- erweitertem Vorstand: Geschäftsführender Vorstand und Abteilungsleiter .
- g) Die Vorstandsmitglieder sind mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart wird von den Mitgliedern der Jugendabteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- h) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende, der bzw. die zweite(n) Vorsitzende(n) und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- i) Die Mitgliederversammlung kann als beratendes Gremium einen Ältestenrat wählen. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Vereins und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie werden bis auf Widerruf bestimmt.

§ 5 Vereinsvermögen und seine Verwendung

- a) Zur Bestreitung der Aufwendungen des Vereins dienen:
 - aa) Die Beiträge der Mitglieder ,
 - bb) sonstige Zuwendungen und Spenden und
 - cc) Erträge aus Vereinsvermögen und Veranstaltungen des Vereins.
- b) Alle Mittel und Einkünfte des Vereins sind allein für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins bestimmt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwendungsersatzansprüche von Mitgliedern, Übungsleitern, Funktionsträgern und Dritten können durch Vorstandsbeschluss im Detail geregelt werden.
- d) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- e) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen und Sporthallen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 6 Kassenführung

Der Kassenwart hat die gesamte Rechnungs- und Buchführung zu besorgen. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Buchführung ist jährlich einmal von zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Revisoren zu überprüfen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder des Vereins aufgelöst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins geht das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen in die Verwaltung des Badischen Sportbundes über. Es ist von diesem im Sinne der Gemeinnützigkeit und der Satzung für Zwecke der Leibesübungen zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 16.02.2005 vorgelegt und von dieser angenommen.